



# Satzung

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „ Brunner Skiclub 09 e.V.“ Er wurde am 16.07.2009 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Brunn.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 VEREINSZWECK

Der Verein will seine Mitglieder in der gemeinschaftlichen Ausübung des Wintersports vereinen und die Ausübung, Aus- und Weiterbildung im Wintersport aktiv unterstützen, fördern und pflegen.

Weiterhin ist es Anliegen des Vereins Kinder- und Jugendliche beim Wintersport aktiv zu fördern.

Der Satzungszweck wird durch allgemeine Aktivitäten im Winter, z.B. Ski- und Snowboardkurse durch ausgebildete Übungsleiter, Tages- und Wochenendfahrten zu Wintersportorten, Fortbildungen und Technischulungen verwirklicht. Im Sommer werden andere sportliche Aktivitäten, wie z.B. Radfahren, Skigymnastik, Wandern usw. gemeinschaftlich ausgeübt, um die körperlichen Voraussetzungen für den Wintersport zu schaffen und die Verletzungsgefahr zu verringern. Weiterhin dienen solche Aktivitäten dazu, den Zusammenhalt zu fördern und auch Kinder und Jugendliche in den Verein zu integrieren.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in b) festgelegten Regelungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

b)

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### § 4 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde Brunn übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 5 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

#### § 6 AUFNAHME

Mitglied kann jede natürliche Person sein, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt. Der Austritt muss bis spätestens 30. November des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht der Austritt erst im Dezember des laufenden Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das kommende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

c) bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten

d) durch Ausschluss

Dieser ist zulässig bei

- schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinschädigenden Verhalten
- Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen oder bei Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen zu äußern.

Das betroffene Mitglied kann, bei Ausschließungsbeschluss, schriftlich zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

e) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## § 8 MITGLIEDER, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a. Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b. Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres)
- c. Ehrenmitglieder

2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern.

3. Die rechtzeitige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

4. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## § 9 BEITRÄGE DER MITGLIEDER

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 10 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten der Vereine in Brunn und Frauenberg.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl der/des 1. Vorsitzenden
  - d) Wahl der/des 2. Vorsitzenden
  - e) Wahl der/des Schatzmeister/in
  - f) Wahl der/des Schriftführer/in
  - g) Wahl der/des Sportleiter/in
  - h) Wahl der/des Jugendleiter/in
  - i) Wahl der Beisitzer
  - j) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - k) Verschiedenes

5. Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.

Die Versammlung kann eine andere Person durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zum Versammlungsleiter bestimmen.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden in allen Versammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

10. Anträge zu allen Mitgliederversammlungen sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann nur eine Beschlussfassung erfolgen, wenn diese durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zugelassen werden.

11. Die Mitglieder wählen 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre.

## § 12 DER VORSTAND UND DER VEREINSAUSSCHUSS

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in

2. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) der/dem Schriftführer/in
- c) der/dem Sportleiter/in
- d) der/dem Jugendleiter/in
- e) den Beisitzern

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister.

4. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vereinsausschuss ermächtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ein Vorstandsmitglied durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertreterbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt:

Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeisters sind nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.

Zu Rechtsgeschäften bis 2.000,00 € ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.

Zu Rechtsgeschäften von mehr als 2.000,00 € ist der Vorstand nur gemeinsam berechtigt.

Zu Rechtsgeschäften von mehr als 25.000,00 € und zu Grundstücksgeschäften aller Art, insbesondere des Erwerbs und der Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung.

Brunn, 30. April 2019